

Ende des Führerscheintourismus?

Führerscheintourismus / Rechtsmissbrauch bei Fahrerlaubniswerb im Ausland ? Sachverhalt: Dem 1963 geborenen Kläger wurde wegen fahrlässigen Vollrausches die Fahrerlaubnis entzogen. Die angeordnete Sperrfrist endete am 22.01.2004.

Am 21.10.2003 beantragte der Kläger die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis. Daraufhin wurde der Kläger von der zuständigen Verwaltungsbehörde aufgefordert, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass zu erwarten sei, dass der Kläger auch zukünftig ein Kfz unter Alkoholeinfluss fahren werde.

Am 06.09.2004 nahm der Kläger seinen Antrag auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis zurück. Am 31.01.2005 wurde dem Kläger in der Tschechischen Republik ein Führerschein zum Fahren von Pkws ausgestellt. Der Kläger wurde am 26.04.2005 als Fahrer eines Pkws bei einer allgemeinen Verkehrskontrolle festgestellt. Nachdem der Kläger daraufhin ein medizinisch-psychologisches Gutachten nach Aufforderung der Verwaltungsbehörde nicht vorgelegt hat, aberkannte die Verwaltungsbehörde dem Kläger das Recht, von seiner ausländischen Fahrerlaubnis in der BRD Gebrauch zu machen. Hiergegen richtet sich die Klage.

K o m m e n t a r :

Alle wie der vorliegende geschilderte sind derzeit häufig anzutreffen. Während bis 2004 die Rechtslage eindeutig schien und die Verwaltungsbehörden davon ausgingen, dass eine im Ausland erworbene Fahrerlaubnis nach vorangegangenem Fahrerlaubniszugang im Inland nicht zum Fahren eines Kfz berechnete, hat der Europäische Gerichtshof in seiner Kapper-Entscheidung aus 2004 klargestellt, dass eine ausländische Fahrerlaubnis auch im Inland zu respektieren ist. Dies hatte zunächst die (vermeintliche) Konsequenz, dass eine Vielzahl von Betroffenen, die im Inland keine Fahrerlaubnis hatten oder diese ohne MPU nicht wiedererlangen konnten, ihren Führerschein im EU-Ausland (legal) erwerben. Die Verwaltungsgerichte haben dies jedoch nur bedingt beeindruckt. Sie behelfen sich seit dem mit einem „Kunstgriff“. Zwar müsste die inländische Fahrerlaubnisbehörde das Ergebnis einer Eignungsprüfung bei der Erteilung der Fahrerlaubnis im Ausstellungsstaat hinnehmen und ein im EU-Ausland nach Ablauf einer Sperrfrist ausgestellter Führerschein sei dem Grunde nach damit auch gültig. Im Einzelfall könne es jedoch einem Fahrerlaubnisinhaber aufgrund der Besonderheiten des Sachverhaltes ausnahmsweise verwehrt sein sich auf den Anerkennungsgrundsatz zu berufen. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn die nationalen Vorschriften über die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung (insbesondere Vorlage einer positiven MPU) umgangen werden und sich der Inhaber des EU-Führscheines missbräuchlich auf den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung berufe. Letztere Rechtsauffassung hat sich bei den Verwaltungsgerichten und den Oberverwaltungsgerichten derzeit durchgesetzt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das VG Chemnitz mit Beschluss vom 17.07.2006 dem EUGH ausdrücklich die Frage zur Entscheidung vorgelegt hat, ob auch in den Missbrauchsfällen von ausländisch erworbenen Führscheiden die Fahrerlaubnis anerkannt werden müsste. Eine diesbezügliche Entscheidung steht noch aus. Fakt bleibt aber, dass insbesondere bei der Frage der Gültigkeit einer ausländischen Fahrerlaubnis hoher Beratungsbedarf vorhanden ist, um hier nicht unnötig Kosten zu investieren. Wenn Sie mehr zu diesem Thema wissen möchten, vereinbaren Sie einen Termin mit unseren Spezialisten.